

**Satzung der Internationalen Bonhoeffer-Gesellschaft
zur Sicherung des Nachlasses und Förderung der Forschung. Deutschsprachige Sektion e.V.**

§ 1

Der Name des Vereins lautet "*Internationale Bonhoeffer-Gesellschaft zur Sicherung des Nachlasses und Förderung der Forschung. Deutschsprachige Sektion e. V.*" (im folgenden **ibg** genannt). - Im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1053 verfolgt die ibg ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützigen Zweck die Förderung der theologischen Wissenschaft, und zwar auf dem Gebiet der Dietrich-Bonhoeffer-Forschung und der Vermittlung seines Lebenszeugnisses an Gemeinde, Kirche und Gesellschaft. Dieser Zweck soll unter Einsatz von Vereinsmitteln erreicht werden durch Sicherung und Archivierung des Nachlasses von Dietrich Bonhoeffer, durch Zusammenarbeit mit In- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und in- und ausländischen Forschungsinstituten sowie durch Vergabe von Forschungsaufgaben und Dissertationen. Im Rahmen der ibg arbeiten zur Vermittlung des Zeugnisses von Dietrich Bonhoeffer regionale Arbeits- und Freundeskreise. In Absprache mit dem Vorstand berufen sie im Rahmen ihrer Arbeit Tagungen ein.

§2

Sitz der ibg ist Düsseldorf.

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Die ibg ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§5

Mitglied der ibg kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlicher Anmeldung zum Eintritt in die ibg beim Vorstand und Bekundung der Solidarität mit den Intentionen der ibg. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes kann mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§6

Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der ibg.

§7

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

§8

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt
2. durch Ausschließung

Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres per Einschreiben anzuzeigen. - Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann ein Mitglied nach Anhörung mit sofortiger Wirkung auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. - Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der ibg weder irgendwelche Kapitalanteile, noch die von ihnen gezahlten Mitgliedsbeiträge, noch den gemeinen Wert evtl. geleisteter Sacheinlagen zurück.

§ 9

Organe der ibg sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

§10

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben.

1. Wahl des Vorstandes
2. Vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes wegen schwerwiegender Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Bestimmung der Höhe der Mitgliederbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Ausschluss eines Mitgliedes der ibg
7. Wahl des wissenschaftlichen Beirates
8. Vorzeitige Abberufung des Wissenschaftlichen Beirates bzw. eines Mitgliedes des Wissenschaftlichen Beirates auf Antrag des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
9. Auflösung der ibg bei fünfjähriger Untätigkeit von Vorstand, Wissenschaftlichem Beirat und Mitgliederversammlung oder aus sonstigen Gründen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Übrigen fassen die Mitglieder Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung über die Auflösung der ibg. Sie ist nur mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder der ibg möglich.

Auch ohne Mitgliederversammlung kommt ein gültiger Beschluss zustande, wenn zwei Drittel der Mitglieder der ibg schriftlich inhaltlich übereinstimmende Erklärungen abgeben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied zu übertragen.

Die Mitgliederversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung findet je nach Notwendigkeit statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Auf übereinstimmenden Wunsch von mindestens 10 % der Mitglieder der ibg ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

Die Einberufung ist mindestens 14 Tage vorher durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Angabe des Ortes der Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. - Die Mitgliederversammlung bestellt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Ein Nachweis über die Verhinderung braucht nicht erbracht zu werden.- Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre gewählt. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, so übt der bisherige Vorstand bis zu Neuwahlen seine Funktion weiter aus. - Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. - Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. - Der Vorstand leitet den Verein, erfüllt die ihm satzungsgemäß übertragenen Aufgaben, beschließt über die Verwendung der Mittel für die Erfüllung der Zwecke der ibg und erteilt der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. - Beschlüsse des Vorstandes werden mit 2/3 Mehrheit gefasst.

§12

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates ist es insbesondere, Forschungsaufgaben an Dritte zu vergeben. Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates werden einstimmig gefasst. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, findet eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand statt, in der mit Stimmenmehrheit entschieden wird.

§13

Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren und vom Vorstand, dem nach der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung jeweils zuständigen Vorsitzenden, den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates zu unterzeichnen.

§ 14

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch die Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der ibg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der ibg, bei Wegfall des bisherigen Zweckes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen der ibg an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Die Satzung wurde errichtet in Düsseldorf am 09.05.1973, geändert in Düsseldorf am 28.10.1974, geändert in Eisenach am 28.03.1992, geändert in Eisenach am 07.09.2013.

Prof. Dr. Christiane Tietz, Vorsitzende

Dr. Christian Löhr, stellvertr. Vorsitzender